

Statuten

Elternklub Schliern

Name

Art. 1

Unter dem Namen Elternklub Schliern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schliern (Gemeinde Köniz).

Zweck

Art. 2

Der Elternklub Schliern ist ein Zusammenschluss von Personen aus allen Bevölkerungskreisen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Als Verein

- setzt sich der Elternklub Schliern für das Wohl des Kindes ein,
- fördert er eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Kindern und Eltern
- vertieft er den Kontakt unter den Eltern und pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit jenen Institutionen, die sich für das Kind verwenden.

Zudem nimmt sich der Elternklub Schliern der Elternbildung an.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche bereit sind, die Zwecke nach Art. 2 zu unterstützen und zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung zum Elternklub erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres nach Eingang einer schriftlichen Erklärung auf den 31.12. des laufenden Jahres oder spätestens auf die Hauptversammlung des folgenden Jahres. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, bei Verletzung der Statuten sowie bei Nichterfüllung der Beitragspflicht. Der (die) Betroffene kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jährlich wenigstens einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail oder via Homepage des Vereins sind gültig. Auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder ist ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

2. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
3. Wahl des Präsidenten, des Aktuars, des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren
5. Befindet über Annahme oder Abänderungen der Statuten sowie die allfällige Auflösung des Vereins
6. Rekurs über den Ausschluss von Mitgliedern

Anträge sind mindestens 7 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Fünftel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlgeschäften gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr. Bei Ausschlüssen von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung (Rekurs) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

4.2

Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er besteht aus dem Präsidium, Sekretär, Kassier und maximal sechs Beisitzern. Das Amt des Präsidenten kann durch maximal 3 Vorstandsmitglieder (kollektiv) besetzt werden. Die Amtszeit für alle Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist befugt, während einer Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Amtsdauer zu ersetzen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für die Verbindlichkeiten des Vereins.

4.3

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellen Anträge.

Mittelbeschaffung

Art. 5

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft:

- aus Mitgliederbeiträgen (werden jährlich neu an der Hauptversammlung festgelegt)
- aus Erträgen von Veranstaltungen
- aus Zuwendungen

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen (Art. 71 ZGB: Beitragspflicht. Beiträge können von den Mitgliedern verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen).

Auflösung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei der Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen.

Inkraftsetzen

Art. 7

Diese Statuten treten mit ihrer Verabschiedung an der Mitgliederversammlung vom 15. März 2006 in Kraft.

Der Präsident:
T. Locher

Die Sekretärin:
C. Scianitti Norelli

Änderungen von Generalversammlung beschlossen am:
- 25. Mai 2019 (Ziff. 4.1)